



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG NR. 30 DES GEMEINDERATES IN DER LEGISLATURPERIODE 2020-2026

Sitzungsdatum:	Dienstag, 15.03.2022
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:35 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Hitzhofen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Sammüller, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Bittlmayer, Elisabeth
Dworak, Michael
Dworak, Winfried
Hake, Karin, Dr.
Kögler, Gerhard
Lindner, Georg
Miehling, Mathias
Peppel, Christian
Pflügl, Andreas
Schneider, Franz
Schroll, Martin
Templer, Josef

Schriftführer

Wittmann, Markus

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Klinger, Rupert
Lindner, Karin

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Änderungsverfahren Baugebiet "Fuchsbug": Anschreiben Eigentümer Parzellen 20, 22 und 23 sowie Anlieger Rösselstr. 34
2. Bauangelegenheiten
 - 2.1 Antrag auf Vorbescheid: Neubau von 3 Reihenhäuser mit 2 Garagen und 2 Carport, Gartenstraße 20, Fl.Nr. 60/5, Gemarkung Oberzell
 - 2.2 Antrag auf isolierte Befreiung: Anbau eines Geräteschuppens an die bestehende Garage, Rösselstraße 40, Fl.Nr. 147/9, Gemarkung Hitzhofen
 - 2.3 Antrag auf Baugenehmigung: Abbruch und Neubau eines EFH und Neubau einer Doppelgarage mit Technikraum, Schloßstraße 24, Fl.Nr. 35, Gemarkung Hofstetten
 - 2.4 Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Betriebsleiter-Wohnhauses mit Doppelgarage, Fl.Nr. 60, Gemarkung Oberzell (Außenbereich)
3. Antrag FC Hitzhofen-Oberzell auf Zuschuss für Neubau einer Lagerhütte mit Unterstand
4. Antrag FC Hitzhofen-Oberzell für Betriebskostenzuschuss Sanitäranlagen Sportheim
5. Städtebaulicher Vertrag mit der ROS Baulandentwicklung GmbH aus Egestorf-Döhle zur Übernahme der Planungskosten Baugebiet Nr. 34 Baugebiet Hofstetten Südost
6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP): Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 14.12.2021
7. Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 28 und 29 vom 15.02.2022 und 22.02.2022
8. Verschiedenes / Anfragen

Einführung / Begrüßung

1. Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderats. Das Gremium ist beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt sind (Art. 47 Abs. 2 Gemeindeordnung). Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 09.03.2022 per E-Mail erfolgt. Unterlagen wurden im Ratsinformationssystem hinterlegt. Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 09.03.2022 ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht und auf der Homepage im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.

Er stellte die Tagesordnung fest und fragte das Gremium, ob Einverständnis damit besteht oder Einwände bzw. Änderungswünsche vorgebracht werden. Das Gremium stimmt der Tagesordnung zu.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 **Änderungsverfahren Baugebiet "Fuchsbug": Anschreiben Eigentümer Parzellen 20, 22 und 23 sowie Anlieger Rösselstr. 34**

Sachvortrag:

Das gemeinsame Anschreiben der Eigentümer der Parzellen 20, 22 und 23 sowie das vom Anlieger der Rösselstr. 34 wurde dem Gremium vorab zur Kenntnis gegeben.

Die Thematik der Änderung der Festsetzung Wandhöhe für diese Parzellen wurde in der GR-Sitzung am 22.02.2022 ausführlich beraten und ein Beschluss für das Änderungsverfahren des Bebauungsplans in die Wege geleitet.

In der GR-Sitzung am 05.04.2022 wird die B-Planänderung vorgestellt, beraten und für die Fortführung des Verfahrens der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung ein Billigungsbeschluss gefasst. Nach Bekanntmachung können innerhalb eines Monats Stellungnahmen der Öffentlichkeit – z.B. die Eigentümer der Parzelle 20, 22 und 23 und Anlieger der Rösselstraße – vorgebracht werden. Die Einwendungen werden dann in einer GR-Sitzung behandelt.

Bis dahin bleiben die gefassten Beschlüsse in den Sitzungen vom 15.02. und 22.02.2022 maßgeblich.

Für den TOP ist kein Beschluss notwendig.

Beschluss:

keine Beschlussfassung erforderlich

2 **Bauangelegenheiten**

2.1 **Antrag auf Vorbescheid: Neubau von 3 Reihenhäuser mit 2 Garagen und 2 Carport, Gartenstraße 20, Fl.Nr. 60/5, Gemarkung Oberzell**

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Neubau von 3 Reihenhäuser mit 2 Garagen und 2 Carport“, Gartenstraße 20, Fl.Nr. 60/5, Gemarkung Oberzell liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 01 „Gartenstraße“.

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Vorbescheid sollen folgende Fragestellungen geklärt werden:

1. Ist das Vorhaben hinsichtlich der Art der Nutzung gemäß Bebauungsplan planungsrechtlich zulässig?
2. Ist das Vorhaben hinsichtlich des Maßes der Nutzung planungsrechtlich zulässig? (Geschossigkeit, Grundfläche, Höhenentwicklung)
3. Ist eine Bebauung des Grundstückes außerhalb der im B-Plan vorgegebenen Baufields möglich?
4. Kann der im B-Plan vorgegebene Kniestock auf 1,30m (ab OK FFB) erhöht werden?
5. Sind für die Reihenhäuser 2 Vollgeschosse (E+D) denkbar?
6. Ist die Dachneigung mit 45° denkbar?
7. Sind pro Dachseite je eine Dachgaube je Reihenhäuser möglich?
8. Dürfen diese Dachgauben eine Ansichtsfläche größer 2m²/größer der Breite von 2,2m haben?
9. Sind oberirdischen Stellplätze (Garage+Carports+Stellplätze) wie geplant denkbar?
10. Kann das Grundstück wie geplant mit einem privaten Erschließungsweg angefahren werden?
11. Geplant für die Erschließungsstraße und Carports sind Platten mit Fugen und einem Abflussbeiwert 0,50. Darf diese Fläche aus der GRZ-Berechnung herausgerechnet werden?
12. Geplant für die Terrassen sind Platten mit Fugen und einem Abflussbeiwert 0,50. Darf diese Fläche aus der GRZ-Berechnung herausgerechnet werden?

Anmerkungen der Verwaltung:

1. Als Art der Nutzung ist ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Aus Sicht der Verwaltung sind grundsätzlich keine Anhaltspunkte vorhanden, die einer planungsrechtlichen Zulässigkeit entgegen sprächen.
2. Hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit im Bezug auf Maß der Nutzung sind teilweise Befreiungen notwendig, die aus Sicht der Verwaltung nicht immer erteilt werden sollten (siehe unten).
3. Im Geltungsbereich wurden für Bauungen von Wohngebäuden außerhalb des Baufelds bereits Befreiungen erteilt. Eine Erteilung der benötigten Befreiung kann aus Sicht der Verwaltung daher erfolgen.
4. Im Geltungsbereich wurden hinsichtlich des Kniestocks Befreiungen bis 1,30m bereits erteilt. Eine Erteilung der benötigten Befreiung kann aus Sicht der Verwaltung daher erfolgen.
5. Gemäß Bebauungsplan ist für den Bereich der Gartenstraße 20 als Vollgeschosse I+D vorgesehen.
6. Im Bebauungsplan ist für I+D als maximale Dachneigung 38° festgesetzt. Bei den aktuellen Bebauungsplänen ist als maximale Dachneigung 42° festgesetzt. Eine Befreiung für eine Dachneigung von 45° soll aus Sicht der Verwaltung daher nicht erfolgen.
7. Im Plan sind keine Dachgauben vermerkt. Einer Befreiung soll bis max. den Festsetzungen der aktualisierten bzw. neuen Bebauungsplänen zugestimmt werden: Pro Dachseite sind bei einer Dachneigung über 28°, zwei Dachgauben zugelassen. Die Ansichtsfläche pro Einzelgaube wird bei einer max. Länge von 2,5m auf 3m² begrenzt. Bei außenwandbündigen oder vorgesetzten Zwerchhäusern ist eine Ansichtsbreite bis zu 40% der Hauslänge möglich. Da 2 Dachgauben pro Dachseite zulässig sind, bitte sich als Alternative/Ergänzung Zwerchhäuser an.
8. Bei den neuen Bebauungsplänen sind bei Dachgauben eine Ansichtsfläche von 3qm und eine maximale Breite von 2,5m zulässig. Einer Befreiung dafür kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden.
9. Die oberirdischen Stellplätze/Garagen/Carports halten das Baufenster und auch die Garagen- und Stellplatzsatzung nicht ein. Hinsichtlich des Baufenster wurden im Geltungsbereich bereits Befreiungen erteilt. Der Mindestabstand von 1m zum Straßengrundstück ist aus Sicht der Verwaltung jedoch zwingend einzuhalten (gemeindliche Stellplatz- und Garagensatzung).
10. Der private Erschließungsweg ist für die Anfahrung des Grundstücks geeignet.
11. Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich bei den angegebenen Platten mit Fugen und den angegebenen Abflussbeiwert um relevante Flächen für die GRZ-Berechnung und dürfen daher nicht herausgerechnet werden
12. Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich bei den angegebenen Platten mit Fugen und den angegebenen Abflussbeiwert um relevante Flächen für die GRZ-Berechnung und dürfen daher nicht herausgerechnet werden.

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag auf Vorbescheid mit der Maßgabe zu zustimmen, dass die Garagen- und Stellplatzsatzung einzuhalten ist und somit die Garagen/Carports entsprechend umzuplanen sind. Ebenfalls ist in Bezug auf Dachneigung und Dachgauben entsprechend den Festsetzungen der neuen Bebauungspläne umzuplanen.

Beschluss:

Dem Antrag auf Vorbescheid für das Bauvorhaben „Neubau von 3 Reihenhäuser mit 2 Garagen und 2 Carport“, Gartenstraße 20, Fl.Nr. 60/5, Gemarkung Oberzell wird grundsätzlich zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird mit der folgenden Maßgabe erteilt.

- **Die Garagen- und Stellplatzsatzung der Gemeinde Hitzhofen ist zu beachten und zwingend einzuhalten.**
- **Die Dachneigung der Reihenhäuser ist entsprechend den Festsetzungen der aktuellen Bebauungspläne bis max. 42 ° zulässig.**
- **Pro Dachseite sind bei einer Dachneigung über 28°, zwei Dachgauben zugelassen. Die Ansichtsfläche pro Einzelgaube wird bei einer max. Länge von 2,5m auf 3m² begrenzt. Bei außenwandbündigen oder vorgesetzten Zwerchhäusern ist eine Ansichtsbreite bis zu 40% der Hauslänge möglich.**
- **Bei der Ermittlung der GRZ sind die mit Platten mit einem Abflussbeiwert von 0,50 versiegelten Flächen relevant und mit einzuberechnen.**

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

2.2 Antrag auf isolierte Befreiung: Anbau eines Geräteschuppens an die bestehende Garage, Rösselstraße 40, Fl.Nr. 147/9, Gemarkung Hitzhofen

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Anbau eines Geräteschuppens an die bestehende Garage“, Rösselstraße 40, Fl.Nr. 147/9, Gemarkung Hitzhofen befindet sich im Bebauungsplan Nr. 03 „Obere Rösselstraße“. Das Bauvorhaben ist laut Planskizzen nicht statisch mit der bestehenden Garage verbunden. Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) Bayerische Bauordnung ist der Geräteschuppen verkehrsfrei, da der Brutto-Rauminhalt nicht größer als 75m³ ist. Jedoch widerspricht das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben sind daher folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich:

- zulässig lt. Bebauungsplan: Zulässig sind nur neigungsgleiche Dächer mit einer Dachneigung von 20°-30° bzw. 20°-38°
geplant: Pultdach mit 2° Dachneigung
- zulässig lt. Bebauungsplan: Nebengebäude bis zu 20m² Grundfläche sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.
geplant: Geräteschuppen mit einer Grundfläche von 31,30m² außerhalb der Baugrenze

Begründung des Bauherrn:

Durch die Konstruktion mit Satteldach und mit minimaler Dachneigung gem. Bebauungsplan 03 „Obere Rösselstraße“ von 20° ergibt sich eine Firsthöhe von 3,50m an der Südseite. Eine gefälligere Art für die anliegende Straße – und nicht so hoch (nur 2,00m) erfüllt jedoch hier ein Pultdach. Weiterhin entstehen beim Satteldach, egal welche Firstrichtung gewählt wird, für die Konstruktion ungünstige Sicken, in welchen sich im Winter der Schnee ablagern würde.

Anmerkungen der Verwaltung:

Hinsichtlich der Befreiung von der Dachform sollte die Befreiung erteilt werden, da im Geltungsbereich des Bebauungsplans bereits entsprechende Befreiungen erteilt wurden. Nach Kenntnisstand der Verwaltung existiert im Geltungsbereich noch kein Bezugsfall für die Erteilung einer Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der Grundfläche von 20m² für Nebengebäuden außerhalb der Baugrenze. Da das Bauvorhaben jedoch die Baugrenze bzw. die Festsetzung der freizuhaltenden Vorgärten von 3m Tiefe einhält, sollte aus Sicht der Verwaltung der Befreiung zugestimmt werden. Auch existieren in den aktuellsten Bebauungsplänen keine vergleichbare Festsetzung.

Hinsichtlich der Grenzbebauung klärt die Verwaltung mit dem Landratsamt Eichstätt ab, ob eine Abweichung vom Abstandsflächenrecht notwendig ist. Falls ja, wird dafür das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Beschluss:

Dem Antrag auf isolierte Befreiung hinsichtlich der Dachform, der Dachneigung und der Baugrenze für das Bauvorhaben „Anbau eines Geräteschuppens an die bestehende Garage“, Rösselstraße 40, Fl.Nr. 147/9, Gemarkung Hitzhofen wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

2.3 Antrag auf Baugenehmigung: Abbruch und Neubau eines EFH und Neubau einer Doppelgarage mit Technikraum, Schloßstraße 24, Fl.Nr. 35, Gemarkung Hofstetten

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Abbruch und Neubau eines EFH und Neubau einer Doppelgarage mit Technikraum“, Schloßstraße 24, Fl.Nr. 35, Gemarkung Hofstetten liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans Nr. 19 „Innerortsbereich Hofstetten“.

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben wird folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt:

- zulässig lt. Bebauungsplan: Vorgärten sind bis zu einer Tiefe von 3m von jeglicher Bebauung (z.B. Hauptgebäude, Garagen, Carports oder Nebengebäude wie Holzlegten) freizuhalten. Dies gilt nicht für Ersatzbauten.
geplant: Das Hauptgebäude ist ohne Abstand zur Straße geplant.

Begründung der Bauherrin:

Das geplante Gebäude wurde, da es auf der Westseite bei der Bebauung an der Grundstücksgrenze unter Umständen zu Einschränkungen des Nachbargrundstückes käme, Brandschutzfenster – die dann nicht zu öffnen gewesen wären (Reinigungsarbeiten nur von Fl.Nr. 38 aus möglich), in der Höhe und Breite soweit reduziert, damit es an der gewünschten Stelle noch platziert werden kann, um es annähernd wie gewünscht umsetzen zu können.

Der Neubau fügt sich in die umliegende Bebauung ein. Nachteile für die Nachbarbebauung bezüglich Belichtung, Belüftung, Beschattung sind durch die Bauweise nicht bekannt, bzw. zu erwarten. Wir bitten deshalb die gewünschte Befreiung zu erteilen.

Anmerkungen der Verwaltung:

Der Bebauungsplan wurde 2021 modifiziert und in der Festsetzung der freizuhaltenden Vorgärten von jeglicher Bebauung bereits eine Ausnahme von der Festsetzung für Ersatzbauten geregelt. Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich beim Neubau um einen Ersatzbau für das bestehende Wohnhaus. Eine Befreiung ist somit nicht erforderlich.

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben wird folgende Abweichung von der Bayerischen Bauordnung beantragt:

- zulässig lt. Gesetz: Grenzbebauung an einer Grenze von 9m, an allen Grenzen zusammen von 15m
geplant: Grenzbebauung an einer Grenze von 37,45m, an allen Grenzen zusammen von 56,23m

Begründung der Bauherrin:

Zu Grenzbebauung an einer Grenze: Die Länge der Garage ist mit 9,55m um 55cm überschritten, die Überschreitung ist dem erf. Technikraum auf Grund des fehlenden Kellers geschuldet.

Zu Grenzbebauung an allen Grenzen: Die Länge der Grenzbebauung verringert sich mit dem Abbruch der nördl. Garagen und der Verschiebung des EFH tats. um ca. 15,70m ist aber dennoch überschritten.

Für die Nachbarn sind bezüglich: Belüftung, Belichtung, Lärm, keine Nachteile bekannt bzw. zu erwarten. Die neu errichtenden Gebäude fügen sich in die umliegende Bebauung ein, wir bitten deshalb o.g. Abweichungen zu genehmigen.

Anmerkungen der Verwaltung:

Die betroffenen Nachbarn haben den Eingabeplan unterschrieben. Aus Sicht der Verwaltung kann daher der Abweichung zugestimmt werden.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben „Abbruch und Neubau eines EFH und Neubau einer Doppelgarage mit Technikraum“, Schloßstraße 24, Fl.Nr. 35, Gemarkung Hofstetten wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird grundsätzlich erteilt.

Eine Befreiung von den freizuhaltenden Vorgärten bis zu einer Tiefe von 3m ist nicht erforderlich, da es sich um einen Ersatzbau handelt.

Der beantragten Abweichung von der Bayerischen Bauordnung wird zugestimmt:

- **zulässig lt. Gesetz: Grenzbebauung an einer Grenze von 9m, an allen Grenzen zusammen von 15m
geplant: Grenzbebauung an einer Grenze von 37,45m, an allen Grenzen zusammen von 56,23m**

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

2.4 Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Betriebsleiter-Wohnhauses mit Doppelgarage, Fl.Nr. 60, Gemarkung Oberzell (Außenbereich)

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Neubau eines Betriebsleiter-Wohnhauses mit Doppelgarage“, Fl.Nr. 60, Gemarkung Oberzell liegt im Außenbereich.

Im Rahmen des Antrags auf Vorbescheid soll geklärt werden, inwieweit das Bauvorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Dem Gremium wurde vorab das Betriebskonzept für die Verlagerung des Betriebsschwerpunkts und die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage und Gartenanlage zur Verfügung gestellt. Kernaussage des Betriebskonzepts ist, dass die Verlagerung des Betriebsschwerpunkts und der damit verbundene Neubau eines Betriebsleiter-Wohnhauses erfolgt, um damit einen zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb zu etablieren, der auch den aktuellen Gegebenheiten gerecht wird.

Anmerkungen der Verwaltung:

Inwieweit das Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (privilegiertes Vorhaben für einen landwirtschaftlichen Betrieb) zulässig ist, ist Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens im Landratsamt Eichstätt. Dabei wird auch geprüft, ob eine Bebauung auf der Hofstelle möglich ist.

Die Erschließung (Verkehrsweg, Strom, Wasser, Kanal, Internet/Telefonie) hat über das Grundstück Oberzeller Straße 73, Fl.Nr. 25, Gemarkung Oberzell zu erfolgen. Entsprechende Grunddienstbarkeiten sind durch die Bauherren zu bestellen.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Beschluss:

Dem Antrag auf Vorbescheid „Neubau eines Betriebsleiter-Wohnhauses mit Doppelgarage“, Fl.Nr. 60, Gemarkung Oberzell wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Die Erschließung (Verkehrsweg, Strom, Wasser, Kanal, Internet/Telefonie) hat über das Grundstück Oberzeller Straße 73, Fl.Nr. 25, Gemarkung Oberzell erfolgen. und ist durch entsprechende Grunddienstbarkeiten zu sichern.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

3 Antrag FC Hitzhofen-Oberzell auf Zuschuss für Neubau einer Lagerhütte mit Unterstand

Sachvortrag:

Der Antrag auf Zuschuss samt Kostenschätzung wurde dem Gremium vorab zur Verfügung gestellt.

Für den Neubau einer Lagerhütte mit Unterstand am hinteren Trainingsgelände fallen Kosten von ca. 33.763 € an. Lt. unseren Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen bei Investitionen in der Gemeinde Hitzhofen werden u.a.

- für einen Neubau von Gebäuden
- bei baulichen Maßnahmen ab einer Bagatellgrenze von 10.000 €
- bei Vereinen und Verbänden an Zuwendung max. 20 % der ermittelten zuwendungsfähigen Kosten inkl. der freiwilligen Arbeiten und Sachleistungen gefördert.

Für die Abrechnung der freiwilligen Arbeiten (Eigenleistung) wird der aktuelle Stundensatz des BLSV für Facharbeiter zum Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises herangezogen. Er beträgt aktuell 20,63 €.

Lt. vorliegender Kostenschätzung beträgt die gemeindliche Zuwendung damit 6.752,60 €.

Beschluss:

Dem Antrag auf Zuschuss des FC Hitzhofen-Oberzell für den Neubau einer Lagerhütte mit Unterstand wird zugestimmt. Die Zuwendung beträgt nach der Kostenschätzung über 33.763 € aufgrund der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen bei Investitionen in der Gemeinde Hitzhofen 20 % und somit 6.752,60 €. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

4 Antrag FC Hitzhofen-Oberzell für Betriebskostenzuschuss Sanitäranlagen Sportheim

Sachvortrag:

In der GR-Sitzung am 15.02.2022 wurde ein Zuschussantrag für die Sanierung der Sanitäranlagen im Sportheim positiv beschlossen. Beim Antrag wurde auf die rege Mitbenutzung der Sanitäranlagen durch die Spielplatzbesucher hingewiesen. Lt. Richtlinien sind Gaststätten von der Zuwendungsfähigkeit ausgeschlossen.

Aus dem Gremium wurde dabei die Idee vorgestellt, dass die Toiletten des Sportheims offiziell mit entsprechenden Hinweisschildern der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden könnten und für diese Bereitstellung der FC Hitzhofen-Oberzell e.V. eine Aufwandsentschädigung erhält. Lt. dem vorliegenden Zuschussantrag – er wurde dem Gremium vorab zur Verfügung gestellt – werden die jährlichen Betriebskosten folgend kalkuliert:

Aufwand	Stundenlohn	Wo- chen/Jahr	Kosten je Aufwand/Jahr
Personal 6 Stunden/Woche	15 €	50	4.500 €
Betriebsmittel			225 €
Gesamtbetrag			4.725 €

Analog der gemeindlichen Richtlinien wird für die Betriebskosten ebenfalls eine Beteiligung von 20 % beantragt. Daraus resultiert ein jährlicher Betrag von 945 €, der auf 10 Jahre vereinbart werden soll.

Die von der Gemeinde beauftragte Firma zur Reinigung der Grundschule wurde um eine Berechnung für den stundemäßigen Aufwand für die Sanitäranlagen im Sportheim gebeten:

Die Herren-Toilette hat eine Fläche von 10,5 qm (gefließt), 1 Waschbecken, 2 WCs und 4 Urinale. Die Damentoilette hat eine Fläche von 7,0 qm, 1 Waschbecken und 2 WCs. Auf dieser Grundlage beträgt lt. der Reinigungsfirma der wöchentliche Aufwand 3 Stunden (6 Tage á ½ Stunde).

Aufwand	Stundenlohn	Wo- chen/Jahr	Kosten je Aufwand/Jahr
---------	-------------	------------------	------------------------

Personal 3 Stunden/Woche	15 €	50	2.250 €
Betriebsmittel			225 €
Gesamtbetrag			2.475 €

Damit ergibt sich ein jährlicher Gesamtbetrag von 2.475 € (2250 € Personalkosten und 225 € Betriebsmittel). 20 % davon sind 495 €/jährlich.

weitere Diskussion:

Im Gremium wurde bzgl. der Höhe des Betriebskostenzuschusses rege diskutiert. Die Vorschläge der Bandbreite der Höhe des Betriebskostenzuschusses reichte von 0 €/Jahr bis 945 €/Jahr. Auch wurde statt einen Betriebskostenzuschuss eine nachträglich höhere einmalige Zuwendung für die Sanierung vorgeschlagen. Insbesondere wurde angemerkt, dass bis dato noch nie ein Betriebskostenzuschuss gewährt wurde, womit die Gemeinde einen Bezugsfall für die Zukunft schaffe.

Beschluss:

Dem Antrag auf Betriebskostenzuschuss des FC Hitzhofen-Oberzell für die Sanitäranlagen Sportheim wird mit einer Zuwendung in Höhe von 500 €/Jahr zugestimmt. Die Auszahlung der Zuwendung wird jährlich überprüft. Eine Vereinbarung auf 10 Jahre erfolgt nicht. Sobald die anstehende Generalsanierung des Sportheimes erfolgt, wird der Betriebskostenzuschuss angepasst bzw. übergeleitet.

Mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 4 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

5 Städtebaulicher Vertrag mit der ROS Baulandentwicklung GmbH aus Egestorf-Döhle zur Übernahme der Planungskosten Baugebiet Nr. 34 Baugebiet Hofstetten Südost

Sachvortrag:

Der städtebauliche Vertrag zur Übernahme der Planungskosten zwischen der Gemeinde und der ROS Baulandentwicklung GmbH regelt die Pflichten des Kostenträgers und der Gemeinde für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 Hofstetten Südost.

Dem Gremium wurde der Vertrag vorab zur Verfügung gestellt. Er wurde von der Verwaltung unter Mitwirkung des Fachreferats beim Bayerischen Gemeindetag erstellt.

Der Vertrag verpflichtet den Kostenträger u.a. auf die Übernahme der Planungskosten einschließlich Kosten Dritter, die für die Änderung des Bebauungsplans hinsichtlich von Voruntersuchungen und Vorentwürfe für die Entwässerungsanlage einschließlich erforderliche Baugrunduntersuchungen und Umweltbericht. Die Gemeinde beauftragt die erforderlichen Leistungen direkt an die jeweiligen Auftragsnehmer.

Beschluss:

Dem städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten zwischen der Gemeinde Hitzhofen und der ROS Baulandentwicklung GmbH aus 21272 Egestorf-Döhle für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 Hofstetten Südost wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

6 Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP): Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 14.12.2021

Sachvortrag:

Die Gemeinden können zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) über das Beteiligungsverfahren eine Stellungnahme zur Fortschreibung abgeben.

Lt. Einschätzung des Bayer. Gemeindetags besteht die begründete Gefahr, dass durch den Verordnungsgeber nunmehr verfolgte Idee einer Landesentwicklung

- einen generellen Entwicklungsstopp für zahlreiche Grundzentren, Landgemeinden und deren Ortsteile zur Folge hat;
- zu einer weiteren Belastung von angespannten Verdichtungsräumen führt und
- durch immer weitergehende Begutachtungsanforderung in Planungsprozessen eine „Bau-Entschleunigung“ herbeigeführt wird
- sowie die Bürokratie weiter aufgebaut statt reduziert wird.

Der Kreisverband Eichstätt des Bayer. Gemeindetags wird dazu eine gemeinsame Erklärung aller 30 Gemeinden abgeben, die dem Gremium vorliegt. Von einer weiteren Stellungnahme von der Gemeinde kann abgesehen werden.

Beschluss:

keine Beschlussfassung erforderlich

7 Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 28 und 29 vom 15.02.2022 und 22.02.2022

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzungen Nr. 28 und 29 vom 15.02.2022 und 22.02.2022 ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen war während der Sitzung im Gremium im Umlauf.

Beschluss:

Den Niederschriften Nr. 28 und 29 - öffentlicher und nichtöffentlicher Teil - aus der Gemeinderatssitzungen vom 15.02.2022 und 22.02.2022 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

8 Verschiedenes / Anfragen

Informationen durch Bürgermeister Roland Sammüller

- Bauangelegenheiten seit der letzten GR-Sitzung
- Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten GR-Sitzung
 - Beauftragung von Dipl.-Ing. Reinhard Orth als freier Mitarbeiter zur Kontrolle des eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbaus durch FA. DSLmobil GmbH
- Umstellung FFWn von Fax- und SMS-Alarmierung auf appgestützte Alarmierung und Ausstattung der Fahrzeuge mit Tablets für Navigation und Einsatzinformationen (Einsatzdatenblatt), einmalige Kosten 4.000 €, jährliche Kosten 980 € plus Kosten für 4 SIM-Karten, Wegfall jährliche Kosten SMS-Alarmierung ca. 250 €
- Erste urkundliche Erwähnung Hofstettens vor 900 Jahren: geplante Feierlichkeit 16. – 18.09.2022: Aufruf zur Unterstützung im nächsten Gmoabladl
- Zwei 1. Klassen (Standort Hitzhofen) im Schuljahr 2022/2023: Nutzungsänderung Gemeinschaftsraum an der Sporthalle zum Klassenraum für 3. Klasse: Baugenehmigungsantrag für Nutzungsänderung in Arbeit
- Erste Ukrainegefährdete in der Gemeinde eingetroffen: Reaktivierung Helferkreis, Abfrage Mietwohnungen

Anfragen Gemeinderäte

GR Josef Templar	Wieso werden ältere Sitzungsniederschriften nicht mehr auf der Homepage veröffentlicht? 1. Bgm: Aus Datenschutzgründen sind Sitzungsniederschriften mit personenbezogenen Daten nur für einen begrenzten Zeitraum im Internet zu veröffentlichen. Andernfalls müssten die personenbezogenen Daten geschwärzt werden. Aufgrund dessen werden die Sitzungsniederschriften
------------------	--

	nur noch für 6 Monate im Internet veröffentlicht. Unabhängig davon besteht gemäß Art. 54 Abs. 3 GO das Einsichtsrecht in die Niederschriften.
GR Gerhard Kögler	Wer hat die Markierung „Grenze“ im Krieglmeier-Feld nach Lärmschutzwand Richtung Gungolding vorgenommen? 1. Bgm: Die Verwaltung hat keine Markierung vorgenommen, möglicherweise das Staatliche Bauamt Ingolstadt
GR Martin Schroll	Wurden Ortstafelschilder bereits wieder montiert? 1. Bgm: Die Ortstafelschilder wurden bereits wieder montiert.
GR Michael Dworak	Können die gelagerten Glasfaser-Leerrohre bei Feuerwehr/Bauhof den Verlegefirmen von DSL-mobil angeboten werden? 1. Bgm: Leerrohre sind für die Erschließung der grauen Flecken (Kompostierungsanlage/Mühlthal) eingeplant. Das Anbieten an die Verlegefirmen von DSLmobil wird geprüft.
GR Winfried Dworak	Kann für das Verfüllen des Asphaltloches in der Rösselstraße bzw. von weiteren Asphaltlöchern in den gemeindlichen Straßen ein Asphalt von den Verlegefirmen von DSLmobil abgegriffen werden? 1. Bgm.: Die Verwaltung prüft, ob ein Asphalt von den Verlegefirmen für das Verfüllen der Löcher bezogen werden kann.

Um 20:55 Uhr schließt Erster Bürgermeister Roland Sammüller den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 30 des Gemeinderates in der Legislaturperiode 2020-2026.

Roland Sammüller
Erster Bürgermeister

Markus Wittmann
Schriftführung